

(Nr. 886.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 65) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Rastatt und Wertheim im Großherzogthum Baden, sowie zu Eutin und Jever im Großherzogthum Oldenburg gehören.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

---

(Nr. 887.) Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heiraths- und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

---

Verausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(W. v. Deder).